

MERKBLATT

2. Ergänzung

Erläuterungen zur Rechtslage - betr. „Sicherheitskonzept“

Im Folgenden wird die Rechtsauffassung der Bergbehörde NRW zur **Rechtslage** - betr. insbesondere **GefStoffV und BetrSichV** - im Zusammenhang mit der Ausführung von Bohrungen - hier Geothermiebohrungen - in dem aktuell vom Geologischen Dienst NRW (GD NRW) ausgewiesenen „Gebiet mit nicht auszuschließender Gefährdung durch Methangaszutritte“ dargelegt:

Bei den vom GD NRW als potenziell gashöflich eingestuften Gebieten handelt es sich um Bereiche, in denen nicht auszuschließen ist, dass beim Abteufen von Bohrungen gefährliche explosionsfähige Atmosphären auftreten können und somit um explosionsgefährdete Bereiche i.S.d. § 2 Abs. 14 GefStoffV.

Nach § 6 Abs. 9 GefStoffV sind Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische in einem Explosionsschutzdokument besonders auszuweisen und Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die in § 11 GefStoffV genannten Schutzziele festzulegen. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

1. dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
2. dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
3. ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 in Zonen eingeteilt wurden,
4. für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 getroffen wurden,
5. wie die Vorgaben nach § 15 umgesetzt werden und
6. welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV durchzuführen sind.

Nach § 6 Abs. 11 GefStoffV darf die Gefährdungsbeurteilung nur von **fachkundigen Personen** durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundig kann insbesondere die Fachkraft für Arbeitssicherheit sein.

Bei der Herstellung von Geothermiebohrungen in diesen o.g. Gebieten (Stellungnahme des GD NRW) handelt es sich bei der Gesamtheit der auf dem Bohrplatz eingesetzten explosionsrelevanten Arbeitsmittel einschließlich der Verbindungselemente demgemäß um überwachungsbedürftige Anlagen i.S.d. § 2 Nr. 30 f ProdSG und da in Anhang 2, Abschnitt 3 der BetrSichV genannt, auch um überwachungsbedürftige Anlagen i.S.d. § 2 Nr. 13 BetrSichV.

Überwachungsbedürftige Anlagen i.S.d. § 2 Nr. 13 BetrSichV unterliegen den zusätzlichen Vorschriften nach Abschnitt 3 BetrSichV. Die Prüfungen nach §§ 15 und 16 BetrSichV sind durch eine **befähigte Person** gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 „Explosionsgefährdungen“ BetrSichV durchzuführen. Hierzu wird auf die Ausführungen in der **TRBS 1203 „Befähigte Personen“** verwiesen.

Nach §17 Abs. 1 BetrSichV hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass das Ergebnis der Prüfung aufgezeichnet wird. Die Aufzeichnung ist am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren und müssen mindestens Auskunft geben über:

1. Anlagenidentifikation,
2. Prüfdatum,
3. Art der Prüfung,
4. Prüfungsgrundlagen,
5. Prüfumfang,
6. Eignung und Funktion der technischen Schutzmaßnahmen sowie Eignung der organisatorischen Schutzmaßnahmen,
7. Ergebnis der Prüfung,
8. Frist bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung nach § 16 Absatz 2 und
9. Name und Unterschrift des Prüfers, bei Prüfung durch zugelassene Überwachungsstellen zusätzlich Name der zugelassenen Überwachungsstelle; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten die elektronische Signatur.

Die Bergbehörde NRW behält sich vor, die vorgenannten, gesetzlich geforderten „Dokumente“ und „Aufzeichnungen“ im Zusammenhang mit Ihren Sicherheitskonzepten für das Bohren in den betroffenen gashöffigen Gebieten in NRW, im Rahmen ihrer bergaufsichtlichen Tätigkeit einzusehen und zu kontrollieren.

ANHANG - Fließschema

Dortmund, 04.12.2018

